



ANTRAG AUF BEURLAUBUNG

Nachweise/Atteste für den Beurlaubungsgrund sind beizufügen (ohne die vollständigen Anlagen erfolgt keine Beurlaubung!). Die beachten Sie auch die Hinweise zur Rückmeldung auf Seite 2.

Ich beantrage Urlaub für das

Sommersemester

Wintersemester

Name, Vorname

Matrikelnummer

Studiengang/Seminargruppe: _____

Anschrift während des Urlaubssemesters:

Straße, Nummer, ggf. Anschriftenzusätze

PLZ, Ort

(Änderungen des Namens oder der Anschrift sind auch während des Urlaubssemesters mitzuteilen.)

Grund der Beurlaubung:

Zustimmung der Fakultät*):

Aus Sicht des Prüfungsausschusses der Fakultät gibt es **keine** Einwände:

folgende Einwände: _____

Unterschrift (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Mir ist bekannt, dass ich mich zum Ende des letzten Urlaubssemesters für das kommende Semester zurückmelden muss.

Weiterhin ist mir bekannt, dass ich der Hochschule unverzüglich mitzuteilen habe:

- Änderungen des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,

- den Verlust des Studierendenausweises,

- die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die noch der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister unterliegt.

Bitte den Antrag erst beim Zulassungsamt einreichen, wenn dieser vom zuständigen Prüfungsausschuss bestätigt wurde. Unvollständige Anträge werden an die Studierenden zurückgegeben.

Ort, Datum

Unterschrift (Vor- u. Nachname)

Die Beitragspflicht für den Semesterbeitrag besteht für **alle** eingeschriebenen Studierenden, also auch für Beurlaubte. Dieser ist per Banküberweisung zu entrichten (inkl. Semesterticket). Weitere Informationen dazu (z. B. die Bankverbindung) finden Sie im Studierendenportal unter > Mein Studium > Studienservice auf der Registerkarte „Zahlungen“.

Beurlaubte Studierende wenden sich bezüglich der Möglichkeit der Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages bitte an das Studentenwerk Dresden über die Webseite <https://www.studentenwerk-dresden.de/wirueberuns/beitraege.html>. Bezüglich der Rückerstattung des Semestertickets wenden Sie sich bitte an den Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz über die Webseite <https://stura.hszg.de>.

Auszug aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz:

§ 12 Beurlaubung

- (1) Studierende können aus wichtigem Grund bis zum Ablauf der Rückmeldefrist auf schriftlichen Antrag für das folgende Semester, in begründeten Ausnahmefällen noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, beurlaubt werden. Ein entsprechender Antrag ist formgebunden und ggf. mit den erforderlichen Nachweisen versehen im Zulassungsamt zu stellen.
- (2) Eine Beurlaubung soll den Zeitraum von höchstens zwei Semestern nicht überschreiten und wird nur für volle Semester ausgesprochen. Eine Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthaltes im Ausland wird auf die Fristen des Satzes 1 nicht angerechnet. Eine darüber hinausgehende Urlaubszeit bedarf besonderer Gründe, welche mit dem Antrag nachgewiesen werden müssen.
- (3) Zeiten des Mutterschutzes oder der Elternzeit bis zu drei Jahren sind auf die Fristen gemäß Absatz 2 nicht anzurechnen. Das gilt auch für Fristversäumnisse, die Studierende nicht zu vertreten haben. Studierende können zur Betreuung eigener Kinder bis zu vier Semestern beurlaubt werden, wenn sie nicht bereits nach Satz 1 beurlaubt sind.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig
 1. mit Aufnahme des Studiums an der Hochschule,
 2. für das erste Fachsemester,
 3. rückwirkend für vorangegangene Semester.

Eine Beurlaubung ist nicht sinnvoll, wenn dadurch der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums in Frage steht z. B. bei auslaufenden Studiengängen.

Studierende mit integrierter Berufsausbildung dürfen während der Zeit der Berufsausbildung nur beurlaubt werden, wenn der Ausbildungsbetrieb dem zugestimmt hat.

- (5) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten eines Studierenden, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, bestehen.
- (6) Beurlaubten Studierenden soll ermöglicht werden, an der Hochschule, von der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bezüglich der in diesem Zusammenhang in Gang gesetzten Fristen sind die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung zu beachten.
- (7) Urlaubssemester gelten nicht als Fachsemester und werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Studienaufenthalte und Praktika außerhalb der Studienordnung können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden, wenn sie einem Fachsemester gleichwertig sind und der zuständige Prüfungsausschuss auf entsprechenden Antrag dem zustimmt.

^{*)} Die Zustimmung des Prüfungsausschusses der Fakultät ist notwendig, da in verschiedenen Studiengängen z. T. umfangreiche Änderungen der Prüfungsordnung von Matrikel zu Matrikel vorgenommen worden sind. Somit kann mitunter das Studium nicht zu den Bedingungen beendet werden, zu den es begonnen wurde.

Bearbeitungsvermerke des Zulassungsamtes: